

BEKANNTMACHUNG DER STADT KREUZTAL

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Kreuztal an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2011 vom 02.05.2011

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM vom 8. 12. 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) wird durch Beschluss des Rates der Stadt Kreuztal vom 31.03.2011 verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen im Jahr 2011 im Stadtgebiet von Kreuztal an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

- Sonntag, 15.05.2011
(verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Natur- und Bauernmarktes)

- Sonntag, 04.09.2011
(verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Kreuztaler Weindorfes)

- Sonntag, 11.09.2011
(verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Natur- und Bauernmarktes)

- Sonntag, 04.12.2011
(verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Kreuztaler Weihnachtsmarktes)

(2) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes unberührt.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 05. Dezember 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Kreuztal an Sonntagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kreuztal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuztal, 02.05.2011

gez. Kiß
Bürgermeister